



## Anschlussantrag

1. Ich/Wir beantrage(n) gem. § 14 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ (WTL) vom 15.12.1981

die **Herstellung eines Wasseranschlusses** an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
 und **Erstellung einer gemeinsamen Anschlusszuleitung** (nur für zwei oder mehrere hintereinander liegende Grundstücke)

für Altbau

für Neubau

geplanter Einzugstermin:

die **Änderung der Wasserhausanschlussleitung** aus nachstehendem Grunde:

den **Einbau von zusätzlichen Wasserzähleranlagen:** \_\_\_\_\_ Stück  
Die Zähler werden nur an einer Stelle (Anschlussraum) eingebaut.

für mein(e)/unser(e) **Grundstück(e)** in:

**Baustelle:** (Ort, Straße, Hsnr.) \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

Flur: \_\_\_\_\_

Flurstück(e): \_\_\_\_\_

**Grundstückseigentümer(in)/  
Erbbauberechtigte(r):** \_\_\_\_\_

jetzige Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon Festnetz / Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

2. Der **Rohrgraben im Privatgrundstück - einschließlich Mauerdurchbruch** (Preise auf Anfrage) - soll

durch den WTL

*Bei einer Abrechnung des Anschlusses nach § 15 Abs. 3 (Pauschale) und gemeinsamer Verlegung mit anderen Versorgungsträgern beträgt der Preis für den **Rohrgraben** Bodenklasse 3 - 5, ohne Oberflächenwiederherstellung, ohne Bodenaustausch, ohne Hindernisse, wie Fels usw.: **lfdm. 27,00 € (0,40 m breit, 1,20 m tief) + USt.** in der jeweils gesetzlichen Höhe (**Preise gültig bis 31.12.2021 Ausführungsdatum!**).*

von mir in Eigenleistung

hergestellt werden. Im öffentlichen Verkehrsraum wird der Rohrgraben vom Verband hergestellt.

Der Termin für die Anschlussherstellung wird Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben.

**Sollte die Anschlussstrasse zum angegebenen Herstellungstermin nicht frei zugänglich oder der Rohrgraben und der Mauerdurchbruch nicht sachgemäß hergestellt sein, ist der Wasserversorgungsverband berechtigt, die Arbeiten von der beauftragten Firma ausführen zu lassen. Die Kosten werden dem/der Grundstückseigentümer(in) in Rechnung gestellt.**

3. Die „Anmeldung für die Ausführung“ oder „Änderung der Wasseranlage im Gebäude“ erfolgt durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen.

Ich/Wir beauftrage(n) damit die Firma: \_\_\_\_\_

4. **Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:**

- a) Anmeldung für die Ausführung einer Wasseranlage (angefertigt von dem nach Ziffer 3 beauftragten Installateur).  
b) Lageplan im Maßstab 1:500 mit eingezeichnetem Gebäude  
c) Keller bzw. Erdgeschossgrundriss.

5. **Der Anschlussantrag kann erst dann bearbeitet werden, wenn die unter Ziffer 4 genannten Unterlagen vorliegen.**

Das beauftragte Installateurunternehmen muss dem Verband vor Inbetriebnahme des Anschlusses (Wasserzählereinstellung) den „**Inbetriebsetzungsantrag**“ vorlegen.

6. Gemäß § 22 Abs. 3 sind von dem/der Anschlussnehmer(in) unverzüglich nach Erstellung des Anschlusses geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Frosteinwirkungen zu treffen. Sollte trotzdem ein Frostschaden auftreten, wird die Beseitigung dem/der Anschlussnehmer(in) in Rechnung gestellt.
7. Gemäß § 14 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung steht die Hausanschlussleitung im Eigentum des Wasserversorgungsverbandes. Unterhaltungsarbeiten an dieser Leitung dürfen nur von dem Verband durchgeführt werden.
8. Die für die Wasserversorgungsanlagen notwendigen Hinweisschilder werde(n) ich/wir an baulichen Anlagen auf meinem/unserem Grundstück dulden. Die Anbringung erfolgt entschädigungslos in ca. 2 m Höhe.
9. Mir/Uns ist bekannt, dass die Erdung elektrischer Anlagen und Geräte an Wasserleitungen nicht zulässig ist. Eine Erdung an der installierten Kunststoffleitung ist wirkungslos. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift können keinerlei Ansprüche gegen den Verband geltend gemacht werden.
10. **Kosten:**
- Die **Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses** und die Höhe eines evtl. noch zu entrichtenden Anschlussbeitrages richten sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung. Kosten für die evtl. Verlegung eines Schutzrohres im Privatgrundstück werden dem Verband erstattet, wenn die Verlegung auf Maßnahmen des Antragstellers zurückgeht.
  - Die Abrechnung der **Kosten für die Erstellung einer gemeinsamen Anschlusszuleitung** für die Grundstücke in \_\_\_\_\_ erfolgt für jeden Hausanschluss pauschal (siehe auch oben). Der Anteil an der Mehrlänge bez. der gemeinsamen Anschlusszuleitung wird je Anschluss anteilig abgerechnet.
  - Die **Kosten für die Änderung** des Hausanschlusses werden von mir/uns gemäß § 15 Abs. 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung dem Wasserversorgungsverband ersetzt.
  - Die **Kosten für den Einbau von zusätzlichen Wasserzähleranlagen** werden von mir/uns gemäß § 15 Abs. 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung dem Wasserversorgungsverband ersetzt. Für jeden Wasserzähler ist die volle monatliche Grundgebühr nach der Beitrags- und Gebührensatzung zu entrichten.
- Auch bei der Abrechnung des Wassergeldes mit dem Wohnungsnutzer verbleibt entsprechend der Beitrags- und Gebührensatzung die Gebührenpflicht beim Grundstückseigentümer/bei der Grundstückseigentümerin als Anschlussnehmer.**

11. Ich/Wir beantrage(n) gem. § 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“

den **vorzeitigen Einbau eines Wasserzählers für Bauzwecke**

Durch den vorzeitigen Zählereinbau soll dem Anschlussnehmer ermöglicht werden, bereits vor Fertigstellung der Hausinstallation Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu entnehmen. Nach Fertigstellung der Hausinstallation muss der beauftragte Installateur dem Verband den „Inbetriebsetzungsantrag“ vorlegen. Die vorhandene Zähleranlage wird unter Weiternutzung des vorzeitig eingebauten Wasserzählers vom Verband endgültig in Betrieb genommen.

**Die Kosten der endgültigen Inbetriebnahme der Zähleranlage werde(n) ich/wir dem Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land durch eine Kostenpauschale in Höhe von 50,00 € + USt. vergüten.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die Abrechnung des Wasserverbrauches für Bauzwecke erfolgt im Rahmen der ersten turnusmäßigen Zählerablesung durch die vom Wasserversorgungsverband beauftragten Unternehmen. Die Grundgebühr (Zählergebühr) wird ab dem Zeitpunkt des Einbaus des Wasserzählers in Rechnung gestellt. Bezüglich der nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen wird auf die jeweils für die Abwasserbeseitigung zuständige Stadt/Gemeinde verwiesen.

12. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung), der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land sowie die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Der/Die Grundstückseigentümer(in) bzw. Erbbauberechtigte(r)**